



Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

Brennpunkt Steuern

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 02/2007

Sehr geehrte Mandanten,

Keine Panik! Dies ist die Grundaussage des noch druckfrischen Urteils des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der - wegen der Ungleichbewertung von Geld- und Wertpapiervermögen auf der einen sowie Immobilien und Betriebsvermögen auf der anderen Seite - festgestellten Verfassungswidrigkeit im Rahmen von erb- und schenkungssteuerlichen Vorgängen.

Die Karlsruher Richter haben aus haushaltsrechtlichen Gründen das bisher geltende (Bewertungs-)Recht bis zum 31.12.2008 für anwendbar erklärt. Dies bedeutet, dass der Gesetzgeber erst ab 2009 gesetzliche Regeln schaffen muss, die zumindest die gleichmäßige Bewertung der verschiedenen Vermögensgegenstände sicherstellen.

Die Richter stellten weiterhin heraus, dass der Gesetzgeber die verschiedenen Vermögensarten **nach** der Bewertung unterschiedlich behandeln darf, um gewisse politische und gesellschaftliche Ziele zu erreichen. Hier kommen Freibeträge und sonstige Steuererleichterungen zum Einsatz.

So wird es auch weiterhin so sein, dass die Übertragung bspw. eines Familienwohnheims oder Einfamilienhauses von einer Generation auf die nächste erbschaft- oder schenkungsteuerfrei bleibt. Auch wird es weiterhin eine besondere Förderung von unentgeltlich übertragenem Betriebsvermögen geben, um den Erhalt der Arbeitsplätze im Unternehmen zu sichern.

Lediglich bei umfangreich vorhandenem Immobilienvermögen sollte geprüft werden, ob sich eine Übertragung in nächster Zeit lohnt. Konsultieren Sie doch einfach

Ihren Steuerberater

Jens Grassi

! Nochmals: Handwerkerrechnungen und Haushaltsnahe Dienstleistungen

Wie bereits vorab mitgeteilt, wird ab 2006 die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen von privaten Haushalten steuerlich gesondert gefördert. Bei Vorliegen der verschiedenen Voraussetzungen können 20% der auf die erbrachten Leistungen bezahlten Kosten (ohne Material) bis max. 600 Euro p.a. erstattet werden. Dies erfolgt über den Abzug bei der festzusetzenden Einkommensteuer im Rahmen der Einkommensteuererklärung.

Des Weiteren sind bereits seit 2003 so genannte Haushaltsnahe Dienstleistungen auf ähnliche Weise (und parallel) begünstigt.

Auf diese Art können Aufwendungen von jeweils 3.000 Euro (insgesamt also 6.000 Euro) geltend gemacht werden.

Relativ unbekannt ist jedoch, dass auch Mieter oder selbstnutzende Eigentümer von gemeinschaftlich verwalteten Immobilien diese Steuervergünstigung in Anspruch nehmen können. Betroffene sollten darauf achten, dass die Betriebskostenabrechnungen ab 2003 oder spätestens ab 2006 (hinsichtlich der Handwerkerleistungen) so gestaltet sind, dass diese Kosten leicht und eindeutig spezifizierbar sind.

Zu den betreffenden Aufwendungen gehören z.B. die Betriebskostenpositionen für Winterdienst, Heizungswartung, Schornsteinfeger, Kellerentrümpelung, Gartenpflege, Strassenreinigung etc.

!! Unternehmenssteuerreform 2008

Die Große Koalition hat sich aktuell auf die Eckpunkte der Unternehmenssteuerreform 2008 festgelegt. Einem in Kürze zu erarbeitendem Gesetzesentwurf werden die Diskussionen und Verabschiedungen im Bundestag und Bundesrat folgen. Einige Punkte des Vorhabens werden daher sicherlich noch modifiziert.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Minderung der steuerlichen Belastung von Kapitalgesellschaften (GmbH, Ltd., AG) von derzeit ca. 39% auf ca. 30%,

- Begünstigung nicht entnommener Gewinne bei Personengesellschaften (Versteuerung mit ebenfalls ca. 30%) und anschließender Nachversteuerung bei Entnahme dieser Gewinne. Hier wird dann sicherlich ein Gewinnentnahmekonto eingeführt.
- Ausweitung steuerlicher Abschreibungsvarianten im betrieblichen Bereich (großzügigere Ansparabschreibungsmöglichkeiten etc.),
- Abschaffung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe bei erweiterter Anrechnungsfähigkeit dieser Steuer auf die Einkommensteuer,
- Wegfall der Unterscheidung zwischen lang- und kurzfristigen Schuldzinsen im Rahmen der Hinzurechnung zum gewerbesteuerlichen Gewinn; Ersetzung der 50%igen Hinzurechnung dieser Zinsen durch die Neueinführung eines Hinzurechnungsbetrages von 25% auf alle Zinsen und Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten Leasingraten und Lizenzen,
- Einschränkung der Verlagerung von Gewinnen in das niedrigbesteuerte Ausland bei größeren Unternehmen.

Unterm Strich würde diese Unternehmenssteuerreform zu deutlichen Steuerentlastungen im Bereich der Kapitalgesellschaften und der mittelständischen Wirtschaft führen.

!!! Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge ab 2009

Im Zusammenhang mit den Beratungen der Regierungskoalition zur Unternehmenssteuerreform wurde die Einführung einer Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge bei Privatpersonen beschlossen.

Die Abgeltungssteuer beträgt 25% und wird auf alle Kapitalerträge ab dem 01.01.2009 erhoben. Zu den „Kapitalerträgen“ gehören auch die so genannten Spekulationsgewinne aus der Veräußerung von privaten Kapitalanlagen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden.

Die bisher bekannte Spekulationsfrist von einem Jahr entfällt ersatzlos.

Die Banken sind demzufolge verpflichtet, die Abgeltungssteuer einzubehalten und abzuführen. In welcher Form der Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer berücksichtigt werden, ist derzeit noch nicht abzusehen.

Darüber hinaus wird das Halbeinkünfteverfahren bei Privatpersonen (Vergünstigung bei Ausschüttungen und Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften) wieder abgeschafft.

Ein Werbungskostenabzug über die gesetzlich vorgeschriebenen Pauschalen hinaus soll nicht mehr möglich sein. Die Sparerfreibeträge gelten weiterhin.

Veräußerungsverluste (Spekulationsverluste) sollen mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar sein, soweit der Steuerpflichtige zur Versteuerung der Kapitalerträge optiert. Wenn der Steuerpflichtige einen geringeren Steuersatz als 25% „hat“, lohnt sich die Versteuerungsoption in jedem Fall. Die ggfs. überzahlte Abgeltungsteuer wird dann angerechnet bzw. erstattet.

Der beschlossene Wegfall der Spekulationsfrist gilt ausdrücklich nicht für Immobilien!

!!!! Ehrenamtliche Arbeit soll sich mehr auszahlen

Die Bundesregierung plant, ehrenamtliches Engagement steuerlich noch mehr zu fördern. So sollen einem Kabinettsbeschluss zufolge Steuerabzugsbeträge für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich eingeführt werden.

Darüber hinaus wird der so genannte Übungsleiterpauschbetrag (Freibetrag für Einnahmen aus der Tätigkeit für gemeinnützige Körperschaften) von derzeit 1.848 Euro pro Jahr auf 2.100 Euro heraufgesetzt.

Des Weiteren sollen auch dann Mitgliedsbeiträge an kulturell orientierte Vereine als Sonderausgaben abgesetzt werden können, wenn hiermit Gegenleistungen (z.B. Freikarten) verbunden sind.

Weiterhin werden die Höchstgrenzen für den Sonderausgabenabzug von Spenden auf 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte für alle förderungswürdigen Zwecke vereinheitlicht und angehoben sowie die Tätigkeit der Vereine und Stiftungen weiter erleichtert.

!!!! Achtung: Entfernungspauschale

Die Kürzung der Entfernungspauschale bspw. bei den Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte gilt erst ab dem Steuer- und Veranlagungsjahr 2007. Für die Steuererklärung 2006 bleibt alles beim „Alten“...